

Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei des Marktes Schwanstetten

Vom 01.02.2018

Der Markt Schwanstetten erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) ¹Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung. ²Sie dient der Ausbildung, Förderung der Allgemeinbildung, Weiterbildung und Information sowie der Freizeitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger.

(2) Im Rahmen dieser Satzung ist jeder berechtigt, die Gemeindebücherei zu benutzen.

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Die Gemeindebücherei ist an Werktagen wie folgt geöffnet:

montags	15.00 – 20.00 Uhr
mittwochs	11.00 – 18.00 Uhr
donnerstags	15.00 – 20.00 Uhr

(2) ¹Allgemeine Schließungszeiten werden nicht festgelegt. ²Die Schließung aus besonderem Anlass bleibt vorbehalten. ³Sie wird durch Anschlag in der Bücherei bekanntgemacht.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Anmeldung (Ziffer 4) oder mit der sonstigen Inanspruchnahme einer Leistung der Gemeindebücherei.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet, sofern es sich nicht ohnehin auf eine Leistung beschränkt,

1. mit der Abmeldung,
2. mit dem Ausschluss von der Benutzung.

§ 4 Anmeldung

(1) ¹Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises an. ²Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) ¹Der Benutzer bzw. Erziehungsberechtigte bestätigt durch eigenhändige Unterschrift, dass ihm diese Satzung und die Gebührensatzung für die Gemeindebücherei bekannt ist. ²Gleichzeitig wird das Einverständnis mit der Erfassung und ggf. auch elektronischen Weiterverarbeitung persönlicher Daten, soweit dies im Rahmen des Büchereibetriebes erforderlich ist, erklärt.

(3) ¹Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Leseausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebücherei bleibt. ²Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist unverzüglich anzuzeigen. ³Das gilt auch für den Verlust.

§ 5 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

(1) Medien aus dem Bestand der Gemeindebücherei werden während der Öffnungszeiten (§ 2) gegen Vorlage des Leseausweises ausgeliehen.

(2) ¹Die Ausleihdauer beträgt in der Regel für

1. Bücher	4 Wochen
2. Zeitschriften, Hörbücher und DVDs	2 Wochen

²Sie kann in Ausnahmefällen auch gesondert festgesetzt werden. ³Die Ausleihdauer wird dem Benutzer durch Datumsangabe mitgeteilt.

(3) ¹Mit Ausnahme von Neuerscheinungen und Reiseführern kann die Leihfrist vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. ²Auf Verlangen ist dabei das entliehene Medium vorzulegen.

(4) Ausgeliehene Medien können in der Regel vorbestellt werden.

(5) Die Gemeindebücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

(6) Wissenschaftliche Medien, die sich nicht im Bestand der Gemeindebücherei befinden, können gegen Kostenersatz beschafft werden, sofern dies über die Fernleihe möglich ist.

§ 6 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

(1) ¹Die Benutzer sind verpflichtet, entliehene oder in den Räumen der Bücherei benutzte Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstiger Veränderung zu bewahren. ²Auch Unterstreichungen oder Randvermerke gelten als Beschädigung.

(2) Vor der Ausleihe sind die Medien durch den Benutzer auf Vollständigkeit und eventuelle Schäden zu überprüfen.

(3) ¹Entsteht ein Schaden während der Benutzung oder wird er während der Benutzung bemerkt, so ist dies der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen. ²Das gilt auch für den Verlust von Medien.

- (4) Für jede Beschädigung oder für jeden Verlust ist der Benutzer ersatzpflichtig.
- (5) Die Reparaturkosten für beschädigte Medien sind zu ersetzen, sofern das Medium noch reparaturfähig und weiterhin benutzbar und ausleihfähig ist.
- (6) ¹Nachhaltig beschädigte Medien, die einbehalten werden müssen sowie in Verlust geratene Medien, sind zu ersetzen. ²Dabei steht es im Ermessen der Gemeindebücherei, ob Wertersatz in Geld zu leisten oder ob durch die Benutzer selbst oder auf ihre Kosten ein Ersatzexemplar zu beschaffen ist. ³Zu ersetzen sind neben dem Kaufpreis auch die Kosten für Material- und Zeitaufwendungen, die für die Einarbeitung der Ersatzmedien notwendig sind.
- (7) Für die Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
- (8) ¹Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. ²Bereits entlehene Medien dürfen erst nach Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgegeben werden.

§ 7

Rückgabe entliehener Medien, Einzug

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, entlehene Medien fristgerecht an die Gemeindebücherei zurückzugeben.
- (2) ¹Werden Medien nicht fristgerecht zurückgegeben, behält sich die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung den Einzug entliehener Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg vor. ²Die hieraus entstandenen Aufwendungen hat der Benutzer zu tragen.

§ 8

Hausordnung

- (1) Jeder Benutzer verhält sich in den Räumen der Gemeindebücherei so, dass er keinen anderen stört.
- (2) ¹Rauchen, Essen und Trinken ist in den Büchereiräumen nicht gestattet. ²Im Lesecafé dürfen die aus dem Kaffeevollautomaten angebotenen Getränke verzehrt werden.
- (3) ¹Für mitgebrachte Gegenstände haftet die Marktgemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Beschäftigten. ²Dies gilt auch, wenn sich die Sachen im Gewahrsam des Büchereipersonals befinden.
- (4) Das Mitbringen von Hunden oder anderen (Haus-) Tieren ist untersagt.
- (5) Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

§ 9
Abmeldung, Ausschluss von der Benutzung

(1) Benutzer können sich unter Rückgabe des Leseausweises abmelden, wenn sie die Einrichtung dauerhaft nicht mehr benutzen wollen.

(2) Wer gegen diese Satzung verstößt kann auf Zeit, oder bei besonders schweren Verstößen auf Dauer, von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 10
Gebühren

Die Höhe der anfallenden Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung für die Gemeindebücherei.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei des Marktes Schwanstetten vom 01.10.2010 außer Kraft.

Schwanstetten, den 01.02.2018



Robert Pfann
Erster Bürgermeister